

**Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben
Überschussrechnung
und
Aufstellung über das Vermögen**

zum
31. Dezember 2024

GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung

Karl-Liebknecht-Straße 24-25
14476 Potsdam

Finanzamt: Potsdam
Steuernummer: 046/142/17141

ETL Küpper & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co. Berlin KG

Spreeufer 5
10178 Berlin
Telefon: (030) 24346555
Telefax: (030) 24346550

Inhaltsverzeichnis

1. Bescheinigung	3
2. Gewinnermittlung	4
3. Vermögensübersicht	6
4. Anlagen	8
4.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	8
4.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht	11
4.3. Anlagenspiegel	13
4.4. Entwicklung des Anlagevermögens	14
4.5. allgemeine Auftragsbedingungen	17

1. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung mit Vermögensübersicht der

GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

Berlin, den 25.03.2025

ETL Küpper & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft &. Co. Berlin KG

2. Gewinnermittlung

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
Vereinsergebnis		
A. Ideeller Bereich		
1. Umsatzerlöse		
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen		
a) Mitgliedsbeiträge	300,00	300,00
b) Zuschüsse	50.000,00	50.300,00
	50.300,00	25.074,90
	50.300,00	25.374,90
2. Nicht anzusetzende Ausgaben		
a) Personalkosten	32.668,55	33.560,29
b) Reisekosten	2.688,06	1.247,60
c) Übrige Ausgaben	5.158,25	40.514,86
	40.514,86	4.913,51
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	9.785,14	-14.346,50
B. Ertragsneutrale Posten		
1. Ideeller Bereich (ertragsneutral)		
1.1. Steuerneutrale Einnahmen		
a) Spenden	0,00	45,00
2. Vermögensverwaltung (ertragsneutral)		
a) Steuerneutrale Einnahmen	103.454,82	84.496,25
b) Sonstige nicht abziehbare Ausgaben	112.767,45	-9.312,63
	-9.312,63	88.043,55
Gewinn/Verlust ertragsneutrale Posten	-9.312,63	-3.502,30
C. Vermögensverwaltung		
1. Einnahmen		
1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
a) Zins- und Kurserträge	11.204,26	8.005,44
2. Ausgaben / Werbungskosten		
a) Sonstige Ausgaben	2.189,82	2.103,35
	2.189,82	2.103,35
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	9.014,44	5.902,09
D. Sonstige Zweckbetriebe		
1. Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)		
1.1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse	310,98	0,00
1.2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	134,10	0,00
1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	116,18	0,00
	116,18	0,00
	60,70	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)	60,70	0,00
	60,70	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	60,70	0,00
E. Sonstige Geschäftsbetriebe		
Übertrag	9.547,65	-11.946,71

Gewinnermittlung

	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
Übertrag	9.547,65	-11.946,71
1. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1.1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse	10,00	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	10,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	10,00	0,00
Vereinsergebnis	9.557,65	-11.946,71

3. Vermögensübersicht

Vermögensübersicht zum 31.12.2024

Aktiva	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
A Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	387.291,71	420.334,13
B Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	97.844,33	55.244,26
Summe Aktiva	485.136,04	475.578,39

Vermögensübersicht

Vermögensübersicht (Passiva)

Vermögensübersicht zum 31.12.2024

Passiva		Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
		EUR	EUR
A Vereinsvermögen			
I. Gezeichnetes Kapital		595.552,74	595.552,74
II. Stiftungskapital		8.512,86	8.512,86
III. Gewinnrücklagen		-128.487,21	-116.540,50
IV. Verlustvortrag		9.557,65	-11.946,71
V. Vereinsergebnis		485.136,04	475.578,39
Summe Passiva		485.136,04	475.578,39

4. Anlagen

4.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
Vereinsergebnis		
A. Ideeller Bereich		
1. Umsatzerlöse	50.300,00	25.374,90
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen	50.300,00	25.374,90
a) Mitgliedsbeiträge	300,00	300,00
2110 Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR	300,00	300,00
b) Zuschüsse	50.000,00	25.074,90
2300 Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse	50.000,00	25.074,90
2. Nicht anzusetzende Ausgaben	40.514,86	39.721,40
a) Personalkosten	32.668,55	33.560,29
2550 Anteilige Personalkosten	-134,10	0,00
2551 Löhne und Gehälter	22.622,41	24.118,01
2553 Abgeführte Lohnsteuer	6.642,69	5.874,68
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	3.537,55	3.567,60
b) Reisekosten	2.688,06	1.247,60
2561 Reisekosten Arbeitnehmer	2.688,06	1.247,60
c) Übrige Ausgaben	5.158,25	4.913,51
2704 Sonstige Verwaltungskosten	588,89	504,31
2752 Abgaben Fachverband	1.000,00	900,00
2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	28,00	79,98
2805 Ausgaben GeoParks	762,15	420,80
2894 Rechts- und Beratungskosten	2.760,21	2.768,42
2900 Sonstige Kosten	19,00	240,00
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	9.785,14	-14.346,50
B. Ertragsneutrale Posten		
1. Ideeller Bereich (ertragsneutral)	0,00	45,00
1.1. Steuerneutrale Einnahmen	0,00	45,00
a) Spenden	0,00	45,00
3220 Erhaltene Spenden / Zuwendungen	0,00	45,00
Übertrag	9.785,14	-14.301,50

Anlagen

	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
Übertrag	9.785,14	-14.301,50
2. Vermögensverwaltung (ertragsneutral)	-9.312,63	-3.547,30
a) Steuerneutrale Einnahmen	103.454,82	84.496,25
4492 Erlöse aus Verkäufen Finanzanlagen (bei Buchgewinn)	103.454,82	84.496,25
b) Sonstige nicht abziehbare Ausgaben	112.767,45	88.043,55
4496 Anlagenabgänge Finanzanlagen	112.767,45	88.043,55
Gewinn/Verlust ertragsneutrale Posten	-9.312,63	-3.502,30
C. Vermögensverwaltung		
1. Einnahmen	11.204,26	8.005,44
1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen	11.204,26	8.005,44
a) Zins- und Kurserlöte	11.204,26	8.005,44
4150 Zinserlöte 0 % USt	338,25	65,88
4151 Erlöte aus Wertpapieren 0 % USt	10.866,01	7.939,56
2. Ausgaben / Werbungskosten	2.189,82	2.103,35
a) Sonstige Ausgaben	2.189,82	2.103,35
4710 Kosten Wertpapierverwaltung	1.793,34	1.714,29
4712 Nebenkosten des Geldverkehrs	396,48	389,06
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	9.014,44	5.902,09
D. Sonstige Zweckbetriebe		
1. Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)		
1.1. Umsatzerlöse	310,98	0,00
a) Umsatzerlöse	310,98	0,00
6505 Umsatzerlöse 0 %	310,98	0,00
1.2. Personalaufwand	134,10	0,00
a) Löhne und Gehälter	134,10	0,00
6700 Löhne und Gehälter	134,10	0,00
1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	116,18	0,00
6820 Reisekosten Arbeitnehmer	116,18	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	60,70	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)	60,70	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	60,70	0,00
Übertrag	9.547,65	-11.946,71

Anlagen

	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
Übertrag	9.547,65	-11.946,71
E. Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1.1. Umsatzerlöse	10,00	0,00
a) Umsatzerlöse	10,00	0,00
8000 Einnahmen aus Umsatzerlösen	10,00	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	10,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	10,00	0,00
Vereinsergebnis	9.557,65	-11.946,71

4.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Aktiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024

Aktiva		Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
		EUR	EUR
A Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
545 Wertpapiere des Anlagevermögens	387.291,71	387.291,71	420.334,13
B Umlaufvermögen			
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
945 Bank	33.695,52		21.236,16
946 Commerzbank WP VV-Konto	64.049,42		33.909,47
947 Commerzbank Frankfurt VV-Konto	99,39	97.844,33	98,63
Summe Aktiva		485.136,04	475.578,39

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Passiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024

Passiva		Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
		EUR	EUR
A Vereinsvermögen			
I. Gezeichnetes Kapital			
II. Stiftungskapital			
1100 Errichtungskapital (Stiftungen)	251.044,31		251.044,31
1103 Zustiftungskapital	344.508,43	595.552,74	344.508,43
III. Gewinnrücklagen			
1070 Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	8.512,86	8.512,86	8.512,86
IV. Verlustvortrag			
1080 Ergebnisvortrag allgemein	-128.487,21	-128.487,21	-116.540,50
V. Vereinsergebnis			
Summe Passiva		9.557,65	-11.946,71
		485.136,04	475.578,39

Anlagen

4.3. Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Zu- und Abschreibungen			Buchwerte des Jahres Vorjahr
	Stand Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchung	Stand Ende	Stand Beginn	des Jahres auf Abgänge	Zuschreibung	
A Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
475 Geringwertige Wirtschaftsgüter	399,00	0,00	0,00	399,00	399,00	0,00	0,00	399,00 0,00
		0,00				0,00		
Sachanlagen	399,00	0,00	0,00	399,00	399,00	0,00	0,00	399,00 0,00
II. Finanzanlagen								
545 Wertpapiere des Anlagevermögens	420.334,13	79.725,03	0,00	387.291,71	0,00	0,00	0,00	387.291,71 420.334,13
		112.767,45				0,00		
Finanzanlagen	420.334,13	79.725,03	0,00	387.291,71	0,00	0,00	0,00	387.291,71 420.334,13
Anlagevermögen	420.733,13	79.725,03	0,00	387.690,71	399,00	0,00	0,00	387.291,71 420.334,13

Anlagen

4.4. Entwicklung des Anlagevermögens

Entwicklung des Anlagevermögen zum 31.12.2024

Sortiert: Konten

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
475 Geringwertige Wirtschaftsgüter								
475001	Lenovo Thinkpad mit Webcam	25.01.2022	1/0	399,00	0,00	0,00	0,00	0,00
475	25.01.2022	GWG-Vollabschreibung	100,00 %			0,00	0,00	
				399,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe								
						0,00	0,00	0,00
545 Wertpapiere des Anlagevermögens								
4	iShsIII-EO Covered Bond A0Q41Y 200 Stück			30.956,00	30.956,00	0,00	0,00	30.956,00
545	12.01.2015					0,00	0,00	
13	iShares EURO STOXX 50 593394 175 St.+150 St.			9.457,93	9.457,93	0,00	0,00	9.457,93
545	31.12.2016					0,00	0,00	
16	iShsV-Spain Govt Bd A1JXZK			25.134,43	25.134,43	0,00	0,00	25.134,43
545	14.01.2016					0,00	0,00	
33	hausInvest 980701 750 Stück			31.117,50	31.117,50	0,00	0,00	31.117,50
545	31.12.2007					0,00	0,00	
34	iShs S&P 500 UCITS 622391 1.065 Stück			7.754,72	7.754,72	0,00	0,00	7.754,72
545	31.12.2008					0,00	0,00	
36	iShares EURO STOXX 50 593395 200+100 St.			10.673,16	10.673,16	0,00	0,00	10.673,16
545	31.12.2008					0,00	0,00	
				115.492,74	115.093,74	0,00	0,00	115.093,74
Übertrag								
						0,00	0,00	0,00

Anlagen

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
				115.492,74	115.093,74	0,00	0,00	115.093,74
Übertrag						0,00	0,00	
43	iSh.STO.Europe 50 UCITS 70 Stück		2.495,50	2.495,50	0,00	0,00	0,00	2.495,50
545	22.09.2015				0,00	0,00	0,00	
46	db x-tr. MSCI DBX1EM 287 Stück		8.781,34	8.781,34	0,00	0,00	0,00	8.781,34
545	31.12.2010				0,00	0,00	0,00	
53	iiShsIII-Core A0RGEP 400 St.		52.013,18	52.013,18	0,00	0,00	0,00	52.013,18
545	21.03.2017				0,00	0,00	0,00	
55	EO-Bonos 2014 (24) A1ZCTC 30.000 Euro		36.737,74	36.737,74	0,00	0,00	0,00	0,00
545	24.01.2018				-36.737,74	0,00	0,00	
61	Continental AG A2YPAE 30.000 €		29.948,10	29.948,10	0,00	0,00	0,00	29.948,10
545	30.09.2019				0,00	0,00	0,00	
63	0,375% COBA 20/27 S.961 CZ45V8 25.000 €		24.813,00	24.813,00	0,00	0,00	0,00	24.813,00
545	25.08.2020				0,00	0,00	0,00	
67	0,125% E.ON SE MTN 22/26 A3MP80 30.000 St.		29.849,96	29.849,96	0,00	0,00	0,00	29.849,96
545	20.01.2022				0,00	0,00	0,00	
68	1,250% Berlin HYP AG PF 22/25 BHY0GK 30.000 St.		29.591,53	29.591,53	0,00	0,00	0,00	29.591,53
545	25.08.2022				0,00	0,00	0,00	
69	2,875% AB INBEV 12-24 MTN A1G9Y8 15.000 St.		15.070,48	15.070,48	0,00	0,00	0,00	0,00
545	11.11.2022				-15.070,48	0,00	0,00	
70	2,000% NEDERLD 14-24 A1ZFBM 15.000 St.		15.079,72	15.079,72	0,00	0,00	0,00	0,00
545	11.11.2022				-15.079,72	0,00	0,00	
71	2,750% DT. TELEK.INTL F. 12/24 MTN A1HBMW 15.000 St.		15.089,73	15.089,73	0,00	0,00	0,00	0,00
545	11.11.2022				-15.089,73	0,00	0,00	
Übertrag			374.963,02	374.564,02	0,00	0,00	0,00	292.586,35
					-81.977,67	0,00	0,00	

Anlagen

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
Übertrag				374.963,02	374.564,02	0,00	0,00	292.586,35
						-81.977,67	0,00	
72	3,000% Polen 14/24 MTN A1ZB67 15.000 St.		15.410,31	15.410,31	0,00	0,00	0,00	0,00
545	14.11.2022					-15.410,31	0,00	
73	5,000% DT.PFBR.BANK MTN.35424 NW 15.000		15.379,47	15.379,47	0,00	0,00	0,00	0,00
545	09.02.2023					-15.379,47	0,00	
74	3,500% M.B.INT.FIN. 23/26 MTN NW 15.000		14.980,33	14.980,33	0,00	0,00	0,00	14.980,33
545	12.06.2023					0,00	0,00	
75	WP-Kauf 0,500% BMW FIN. 22/25		0,00	0,00	29.260,54	0,00	0,00	29.260,54
545	21.03.2024					0,00	0,00	
76	WP-Kauf 3,000% EU 24/34		0,00	0,00	24.939,02	0,00	0,00	24.939,02
545	31.05.2024					0,00	0,00	
77	WP-Kauf 3,625% ENBW INTL F. 22/26		0,00	0,00	25.525,47	0,00	0,00	25.525,47
545	31.05.2024					0,00	0,00	
Summe			420.334,13	420.334,13	79.725,03	0,00	0,00	387.291,71
					-112.767,45	0,00		
Gesamtsumme			420.733,13	420.334,13	79.725,03	0,00	0,00	387.291,71
					-112.767,45	0,00		

4.5. allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher Sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Rechte in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

3. Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der

Anlagen

Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadensersatz

[1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.

[2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

[4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

[5] Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungs-gesellschaften. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthal tung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt ange rechnet:

[6] Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungs betrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungs datum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Auftrags

[1] Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstauftrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Auftragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Auftragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Mit der Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

[4] Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucher streitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Anlagen

Alternativ besteht die die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt sind.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand die berufliche Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Auftragnehmers als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

16. Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 27.02.2025